

**Satzung
über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau
(Westf.)
vom 13.06.1995**

Stadtreinigung und Fuhrwesen

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Gronau (Westf.) (Abfallsatzung - AbfS -)
vom 13.06.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes - LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -) vom 27. August 1986 (BGBl. I. S. 1410, berichtigt im BGBl. I. S. 1501) und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 08.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ziele/Aufgaben**

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist es, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 2. unvermeidbare Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung),
 3. nicht verwertbare Abfälle ggf. nach Behandlung umweltverträglich zu entsorgen.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die Stadt berät und informiert über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Schadstoffentfrachtung und der Verwertung von Abfällen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 2 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle (siehe § 9 Nr. 1 - 7) werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) werden vom Kreis Borken nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken an gesondert eingerichteten Sammelstellen und Sammelfahrzeugen eingesammelt und befördert (siehe § 9 Nr.8).
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen; angenommen hiervon sind stofflich wiederverwertbare Abfälle nach § 9 Nr. 1, 2, 3, 7, die von der Stadt verwertet werden.

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
 3. Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Art, Menge, ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehälter/-säcken (§ 10), nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr/Gartengrünsammlung (§ 15) oder in Depotcontainern gesammelt und nicht an Sammelstellen angenommen werden.
 4. Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Betrieben mit Gemeinschaftsverpflegung, die nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in einer hierfür genehmigten Anlage entsorgt werden müssen.

5. Schlagabraum, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken; der Ausschluss gilt nicht für pflanzliche Abfälle in geringen Mengen aus Haus- und Kleingärten (Kleingartenabfälle nach § 6 Abs. 4), wenn sie in Biotonnen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) untergebracht werden können, im Rahmen von Grünabfallsammlungen (§ 15 Abs. 4) von der Stadt eingesammelt oder an städtischen Sammelstellen entgegengenommen werden.
 6. Transport- und Umverpackungen im Sinne von den §§ 3, 4 und 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl. I. S. 1234), die vom Hersteller oder Vertreiber zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) und vom Kreis Borken bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen werden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Zu den schadstoffhaltigen Abfällen gehören insbesondere die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind nur solche Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt weniger als 500 kg der in der Abfallbestimmungsverordnung vom 03.04.1990 (BGBl. I. S. 614) aufgeführten Abfallarten anfallen. Die Einzelanlieferung ist auf maximal 50 kg begrenzt.

- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt oder vom Kreis Borken bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden (§ 9 Nr. 8). Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bzw. dem Kreis Borken bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
- (4) Der Anschluss und Benutzungszwang (Abs. 1 bis 3) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. September 1978 (GV. NW. S. 530/SGV. NW. 2061). Die Kompostierung im eigenen Garten bleibt davon unberührt. Kleingartenabfälle sind insbesondere Grün-, Garten- und Pflanzenabfälle aus Haus- und Kleingärten.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
für Bioabfälle**

- (1) Im Einzelfall kann auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle (§9 Nr. 4) erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Antragsteller alle auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Bioabfälle im eigenen Garten ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 4 Abs. 2 AbfG) sowie in seuchenhygienisch unbedenklicher Art und Weise kompostiert, für die Aufbringung des durch die Eigenkompostierung erzeugten Kompostes eine gärtnerische Nutzfläche auf dem Grundstück des Antragstellers von mindestens 25 qm je Grundstücksbewohner zur Verfügung steht und der Kompost dort als Bodenverbesserer Verwendung findet.
- (2) Die Möglichkeit der Eigenkompostierung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (3) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer sowie andere dinglich Berechtigte und Verpflichtete im Sinne von § 21. Mieter/Pächter können einen Befreiungsantrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Antragsberechtigten stellen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Für die Dauer der Befreiung entfällt die Gebührenpflicht für die Biotonne (=Gefäß für Bioabfälle).
- (5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 8**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§§ 3, 4) ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9**Getrennthaltungsangebot/Bringpflichten
für verwertbare und sonstige Abfälle**

Die Abfallbesitzer müssen Abfälle, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 ausgeschlossen sind, wie folgt trennen und einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

1. Glas muss nach den Arten Weißglas, Grünglas, Braunglas getrennt gehalten und den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern für Glas zugeführt werden - Bringsystem -.
2. Papier/Pappe/Karton und Textilien (ausgenommen Textilreste) sind in die von der Stadt für den jeweiligen Zweck zur Verfügung gestellten Depotcontainer einzufüllen bzw. zu der /den städtischen Annahmestelle(n) zu bringen - Bringsystem -.
3. Leichtfraktionen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff (insbesondere Verpackungen aus diesen Materialien mit dem „Grünen Punkt“ des Dualen Systems) müssen in den Wertstoffsack (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) eingefüllt werden - Holsystem -.
4. Bioabfälle (=kompostierfähige, organische Küchen-, Kantinen und Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle nach § 6 Abs. 4 sowie sonstige Pflanzenabfälle) sind getrennt zu erfassen; die kompostierfähigen Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle sind in die Biotonne (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen -Holsystem-; Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle sind für die Gartengrünsammlung entsprechend § 15 Abs. 4 bis 6 bereitzustellen - Holsystem - oder zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Kleingartenabfälle zu befördern - Bringsystem - oder in die Biotonne (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen - Holsystem -.
5. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte aus Haushaltungen bis zu einem Gerätegewicht von 5 Kg (wie Haushaltsküchengeräte, Computerschrott, Unterhaltungselektronik) sind zu der/den städtischen Annahmestelle(n) für Elektro-/Elektronikschrott zu befördern und dort abzugeben - Bringsystem -.
6. Kühlschränke und Gefriertruhen, große Elektro- und Elektronikgeräte sowie sonstige Haushaltsgroßgeräte (§ 15 Abs. 3) sind nach den Bestimmungen des § 15 gesondert für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.
7. Metallschrott (Eisen- und Stahlschrott einschl. Fahrradteil, Aluminium, Kupfer und sonstige NE-Metalle) ist zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Metallschrott zu bringen - Bringsystem -.

8. Schadstoffhaltige Abfälle (sog. Sonderabfälle) nach § 4 sind zu den vom Kreis Borken betriebenen Annahmestellen oder zu den Sammelfahrzeug (dem sog. Umweltmobil) zu bringen - Bringsystem -.
9. Die nicht unter den Nummern 1 bis 5 erfassten Abfälle sind in den Restmüllbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen - Holsystem - oder, soweit es sich um sperrige Abfälle nach § 15 Abs. 1 handelt, für die Sperrgutabfuhr nach den Vorschriften des § 15 Abs. 3, 5 und 6 bereitzustellen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe des § 9 und der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
 1. Wertstoffsäcke (§9 Nr. 3)
mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter (Farbe „gelb“),
 2. Biotonnen (§ 9 Nr. 4)
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter
(Farbe „braun“ oder „grau mit braunem Decke.“),
 3. Restmüllbehälter (§ 9 Nr. 9)
mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter,
240 Liter (Farbe „grau“)
und 1.100 Liter (Container)

Die Stadt kann im Einzelfall Wertstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter (Wertstoff-Container) zulassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll (§ 9 Nr. 9) können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke gegen Gebühr/Entgelt benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Restmüllbehältern bereitgestellt und entsprechend ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter/-säcke**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat unter Beachtung des Getrennthaltungsgebotes (§ 9) und der Häufigkeit der Entleerung (§ 14) Restmüllbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) in solcher Zahl und Größe aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen; dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden und nicht anderweitig zu entsorgenden Abfall aufzunehmen. Entsprechendes gilt für die Wertstoffsäcke (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) und Biotonnen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2).

Anzahl und ggf. Größe sind ferner nach Abs. 2 und danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter/-säcke ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

- (2) Auf jedem Grundstück, das an die städtische Abfallentsorgung gemäß § 6 anzuschließen ist, ist mindestens eine Biotonne und ein Restmüllbehälter aufzustellen und vorzuhalten. Bei Wohngrundstücken darf das Mindestvolumen der/des Restmüllbehälter(s) 15 Liter, das Mindestvolumen der Biotonne(n) 6 Liter pro Bewohner nicht unterschreiten. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend. Wertstoffsäcke sind in ausreichender Anzahl auf dem Grundstück vorrätig zu halten.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen, wenn sich zwei benachbarte Grundstückseigentümer zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und einer der beiden Grundstückseigentümer sich gegenüber der Stadt schriftlich verpflichtet, die Abfälle des anderen zu übernehmen und diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu trennen und in ausreichend großen Abfallbehältern zu erfassen. Eine solche Entsorgungsgemeinschaft mit mindestens einer „Gemeinschaftstonne“ für Restmüll oder für Bioabfälle kann nur für zwei Grundstücke gebildet werden, die direkt aneinander angrenzen oder sich gegenüber liegen und die „Gemeinschaftstonne“ das erforderliche Mindestvolumen (bemessen anhand der Bewohnerzahl beider Grundstücke) gemäß Abs. 2 Satz 2 hat.

Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

- (4) Wird festgestellt, dass das Mindestvolumen der/des Restmüllbehälters (Abs. 2 Satz 2) unterschritten wird oder die vorhandenen Abfallbehälter auf den Grundstücken für die Aufnahme des regelmäßigen anfallenden

Abfalls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Restmüllbehälter aufzustellen bzw. die Aufstellung der Biotonnen durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/-säcke

- (1) Die Abfallbehälter/-säcke sind an den Abfuhrtagen (§ 14) an die nächstgelegene mit einem Sammelfahrzeug befahrbare öffentliche Straße/Wirtschaftsweg zu stellen. Die Aufstellung hat am Fahrbahnrand so zu erfolgen, dass Personen nicht gefährdet und der Straßenverkehr nicht behindert wird. Abfallgefäße dürfen nicht auf Baumscheiben abgestellt werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Aufstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.
- (2) Für im Außenbereich liegende Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit die nächstgelegene öffentliche Straße bzw. der Wirtschaftsweg für das Befahren mit Sammelfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustandes oder aus sonstigen Gründen (z.B. Bauarbeiten) vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter/-säcke unaufgefordert an einer befahrbaren Straße zur Entleerung bzw. Abfuhr abzustellen.
- (4) Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung durch den Anschlussnehmer unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter/-säcke Depotcontainer, Annahmestellen

- (1) Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50, 60, 80, 120 und 240 Liter sind vom Grundstückseigentümer zu beschaffen und zu unterhalten.

Die Biotonnen und 1.100 Liter-Restmüll-Behälter (Container) werden von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten gestellt und unterhalten; sie bleiben ihr Eigentum. Die Wertstoffsäcke sind im Handel oder bei der Stadt erhältlich.

- (2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke (§ 10 Abs. 2) oder in die von der Stadt aufgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung gemäß § 9 eingefüllt werden. Abfälle nach § 9 Nr. 3 sind sauber und restentleert in den Wertstoffsack einzufüllen.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt, in Depotcontainer eingeworfen oder neben die Abfallbehälter/Depotcontainer gelegt werden; Ausnahmen gelten nur im Falle des § 10 Abs. 3.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter/-säcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter/-säcke oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter/-säcke oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen und Depotcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt gibt die Standorte der Annahmestelle(n) und deren Öffnungszeiten sowie die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

- (1) Die Entleerung der Biotonnen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) und Restmüllbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter erfolgt einmal in 14 Tagen (2-Wochen-Rhythmus).

Die Abfuhr der Wertstoffsäcke (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) erfolgt einmal in vier Wochen (4-Wochen-Rhythmus).

Die 1.100 Liter Container werden nach Vereinbarung einmal oder zweimal wöchentlich oder alle zwei Wochen entleert.

Für die Abfuhr von sperrigen Gegenständen und Kleingartenabfällen gilt § 15 ; für die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen gilt § 4.

- (2) Die (zusätzlichen) Abfallsäcke für Restmüll (§ 10 Abs. 3) werden bei der Restmüllbehälterabfuhr mitgenommen.

- (3) Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtermine (bei Feiertagen usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Entleerung/Abholung wird werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgenommen.
- (5) Unterbleibt die Entleerung/Abfuhr aus Gründen, die weder von der Stadt noch dem von ihr beauftragten Unternehmer zu vertreten sind, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Termine nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

§ 15

Abfuhr von sperrigen Abfällen und Kleingartenabfällen

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern/-säcken, Depotcontainern untergebracht werden können (Sperrgut), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen, soweit nicht nach Absatz 2 Gegenstände/Abfälle von der Sperrgutabfuhr ausgenommen sind.
- (2) Von der Sperrgutabfuhr sind ausgenommen:
 - a) Wiederverwertbare bzw. kompostierfähige Stoffe, die nach § 9 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 bestimmten Abfallbehältern, Depotcontainern oder Annahmestellen zugeführt werden müssen (wie Kartonagen, Grün- und Gartenabfälle, Eisenschrott, Elektronikschrott mit Ausnahme der Haushaltsgroßgeräte),
 - b) asbesthaltige (Nachtspeicher-)Öfen und Herde,
 - c) Fahrzeugwracks (Motorräder, Mofas, Mopeds u.ä.),
 - d) Baustellenabfälle, die bei Neu-, Aus- und Umbauarbeiten sowie bei Renovierungen von Bauwerken anfallen (z.B. Türen, Fenster, Sanitär-Keramik, Zäune, Tapetenreste),
 - e) Gegenstände, die nicht den Vorschriften des Abs. 5 entsprechen.

- (3) Sperrgut im Sinne der Abs. 1 und 2 wird auf Anforderung im Einzelfall getrennt abgefahren. Die Anforderung hat schriftlich bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmer unter Angabe von Art, Anzahl/Umfang der sperrigen Gegenstände zu erfolgen. Der Abholtag wird der Antragsteller/in dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Abfuhr von Kühlschränken/Gefriertruhen, von sonstigen Haushaltsgroßgeräten, die umweltschädigende Stoffe enthalten (z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde und Öfen ohne Asbestbestandteile, Schleuder, Trockner) sowie die Abfuhr von größeren Elektro-/Elektronikgeräten (z.B. nichttragbare Fernsehgeräte), ist gesondert zu beantragen; die Abfuhr erfolgt jeweils getrennt vom übrigen Sperrgut.

- (4) Kleingartenabfälle nach § 6 Abs. 4 werden im Frühjahr und im Herbst besonders eingesammelt (=Gartengrünsammlung). Die Abfuhrbezirke und -termine werden vorher ortsüblich bekanntgemacht.
- (5) Sperrige Gegenstände und Kleingartenabfälle (insbesondere Strauchwerk) sind - sofern erforderlich - handlich zu bündeln. Sperrige Gegenstände/Kleingartenabfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von zwei Personen von Hand verladen werden können (maximal ca. 50 Kg). Gegenstände, die nicht gefahrlos verladen werden oder das Transportfahrzeug beschädigen können (z.B. Bäume, Badewannen) oder ein Ausmaß von 2,20 Meter überschreiten, werden nicht abgefahren. Das Sperrgut darf nicht verpackt werden. Kleingartenabfälle können in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Säcken zur Abholung bereit gestellt werden.
- (6) Bezüglich des Standplatzes für sperrige Abfälle/Kleingartenabfälle gilt § 12 entsprechend.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2010 - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen, für die Abfuhr sperriger Abfälle oder für die Gartengrünsammlung (§ 15) bereitgestellt sind, in Depotcontainer eingeworfen oder an Annahmestellen abgegeben werden.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 20
Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Gronau (Westf.) erhoben.

**§ 21
Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 22
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle (§§ 3, 4) der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2, 3 und 4);
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter/-säcke oder Depotcontainer mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 2 i.d.V.m. § 9);
 4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10);

5. entgegen § 11 Abs. 4 Restmüllbehälter nicht in ausreichender Zahl/Größe aufstellt;
 6. entgegen § 11 Abs. 4 die Aufstellung von Biotonnen durch die Stadt nicht duldet;
 7. Abfälle neben Abfallbehälter oder Depotcontainer legt (§ 13 Abs. 2), auch wenn Depotcontainer überfüllt sind;
 8. entgegen § 13 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 9. entgegen § 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt;
 10. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);
 11. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 den legitimierte Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert;
 12. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3);
 13. den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle (§ 7) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.1981 in der Fassung vom 13.12.1989 außer Kraft.

Anlage I zur Abfallsatzung der Stadt Gronau (Westf.)

Folgende Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 03.04.1990 (abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 614 ff.) aufgelistet sind.
2. a) Nicht stichfeste, stark staubende oder zu starker Geruchsbildung neigende Abfälle jeglicher Art.
b) Asbesthaltige Abfälle
c) Sämtliche Abfälle, die sich nicht im entgifteten und neutralisierten Zustand befinden und deren Wassergehalt mehr als 65 Gewichtsprozente beträgt.
d) Autowracks.
e) Abfälle, die nicht aus dem Stadtgebiet von Gronau (Westf.) stammen.
3. Über die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Abfälle hinaus sind die nachfolgend aufgelisteten Abfallarten aus dem Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 1990) ausgeschlossen:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
111 02	Überlagerte Nahrungsmittel
111 04	Würzmittelrückstände
111 08	Rückstände aus Konservenfabrikation
111 11	Teigabfälle
114 04	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub
114 05	Hopfentreber
114 13	Schlamm aus der Weinbereitung
114 14	Schlamm aus Brennerei
114 15	Trester

123 02	Fettabfälle
125 01	Inhalt von Fettabscheidern
125 02	Molke
127 02	Schlamm aus der Speisefettfabrikation
127 03	Schlamm aus der Speiseölfabrikation
131 01	Borsten- und Hornabfälle
131 02	Knochenabfälle und Hautreste
131 03	Innereien
131 04	Geflügelabfälle
131 05	Fischabfälle
131 06	Blut
131 07	Federn
131 08	Magen- und Darminhalte
131 09	Wildabfälle
131 10	Sonstige Tierkörperteile
134 01	Versuchstiere
134 02	Konfiskate
134 03	Kadaver
137 01	Geflügelkot
137 02	Schweine- und Rindergülle
137 04	Mist
172 05	Holzhorden aus Koksgasreinigung
172 06	Holzhorden mit Schwefelanhaftung
181 01	Schlamm aus Zellstoffherstellung
199 08	Seifenunterlaugen

199 11	Darmabfälle
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 07	Chrommagnetit
314 01	Gießerei-Altstand
314 09	Bauschutt
314 10	Straßenaufbruch
314 11	Bodenaushub
316 11	Graphitschlamm
316 35	Rübenerde
351 05	Eisenmetallbehältnisse, entleert
353 12	NE-Metallbehältnisse
353 22	Bleiakkumulatoren
535 01	Altmedikamente
535 03	Drogen, Drogenrückstände
542 03	Wachskehrspäne
542 05	Stearinpech
542 07	Wachsabfälle
544 05	Kompressorenkondensate
571 10	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
571 18	Kunststoffbehältnisse mit Ausnahme von Leichtfraktionen nach § 9 Nr. 3
575 02	Altreifen und Altreifenschnitzel
912 02	Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nicht als Bioabfälle (§ 9 Nr. 4) kompostiert werden können
912 06	Baustellenabfälle

4. Folgende Abfallarten sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, der Kreis Borken erteilt seine Zustimmung zur Ablagerung auf der Deponie des Kreises:

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
111 10	Melasserückstände
111 14	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle
114 01	Überlagerte Genussmittel
114 07	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen
114 11	Trub und Schlamm aus Brauereien
114 19	Hefe und hefeähnliche Rückstände
117 01	Futtermittelabfälle
121 01	Ölsatenrückstände
129 01	Bleicherde, entölt
147 02	Chromlederabfälle
147 04	Lederschleifschlamm, Ledermehl
171 01	Rinden
187 05	Teerpappe und bitumengetränktes Papier
187 16	Papierfilter, Zellstofftücher
199 01	Stärkeschlamm
199 02	Schlamm aus Gelantinenherstellung
199 04	Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung
199 05	Rückstände aus der Maisstärkeherstellung
199 06	Rückstände aus der Reisstärkeherstellung
311 03	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
311 04	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen

313 07	Schlacken und Asche aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken
314 08	Glasfläche, Altglas mit Ausnahme von Hohlglas nach § 9 Nr. 1
314 17	Aktivkohleabfälle
314 32	Graphitabfälle, -schlamm, Graphitstaub
316 14	Schlamm aus Eisenhütten
316 15	Schlamm aus Stahlwalzwerken
316 18	Carbidschlamm (Kalkschlamm)
353 14	Kabelabfälle
571 08	Polystyrolschaumabfälle
571 19	Verunreinigte Kunststoffolien
581 07	Stoff- und Gewebereste
914 01	Sperrmüll mit Ausnahme von Sperrgut im Sinne von § 15
943	Schlämme aus der mechanischen Abwasserreinigung
945	Schlämme aus der mechanischen, biologischen Abwasserreinigung
946	Schlämme aus der mechanischen, biologischen, chemischen Abwasserreinigung
947 04	Sandfangrückstände
951 01	Fäkalien

Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Gronau (Westf.)

Zu den schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 4 dieser Satzung gehören vor allem:

- Quecksilber, z.B.:
 - Leuchtstoffröhren
 - Energiesparlampen
 - Quecksilberdampf lampen
 - Batterien
 - Thermometer
 - Barometer
 - Manometer

- Ölverunreinigte Stoffe, z.B.:
 - entleerte Ölbehälter
 - stark överschmutzte Putzlappen
 - gebrauchte ÖlfILTER

- Altöl soll gemäß § 5 b AbfG am Verkaufsort zurückgegeben werden.

- Altbatterien, z.B.:
 - Taschenlampenbatterien
 - Knopfzellen
 - Batterien aus Spielzeug, Radios und Fernbedienungen
 - alte Akkumulatoren, die sich nicht mehr laden lassen
 - Geräte mit festeingebauten Akkus
 - Autobatterien

- Altmedikamente

- Haushalts- und Hobbychemikalien, z.B.:
 - Desinfektionsmittel
 - Säuren, z.B. Entkalker, WC-Reiniger, Rostumwandler
 - Laugen, z.B. Rohrreiniger, Grill- und Backofenreiniger, Ablaugmittel
 - Fotochemikalien
 - Heimwerkerchemikalien

- Farben, Lacke, Holzschutzmittel

-
- Lösemittel, z.B.
 - Lacke
 - Abbeizmittel
 - Bremsflüssigkeit
 - Fleckentferner
 - Kaltreiniger
 - Klebstoff
 - Kühlerfrostschutz
 - Möbelpolitur
 - Nagellack
 - Nagellackentferner
 - Nitroverdünner
 - Pinselreiniger
 - Spiritus
 - Terpentinersatz
 - Testbenzin

 - Spraydosen, z.B.:
 - Backofenreiniger
 - Deospray
 - Farbspray
 - Haarspray
 - Lacke
 - Möbelpflegemittel
 - Sprühsahne
 - Teppichspray

 - PCB aus Kondensatoren

 - Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, z.B.:
 - Herbizide
 - Fungizide
 - Insektizide

 - Verkaufsverpackungen mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe

